



Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg
Riedingerstraße 40 – 86153 Augsburg

Übernahme und Verwertung von Edelmetallen

Extra-Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber.....	3
2.	Rechte und Pflichten der Parteien	3
3.	Gesetzestreue.....	3
4.	Informationspflicht.....	4
5.	Spezielle Anforderungen an den Auftragnehmer	4
5.1.	Gestellung eines Umschlagsplatzes	4
5.2.	Verwiegung.....	4
5.3.	Reklamationen.....	5
5.4.	Verwertung	5
6.	Abrechnung	5

1. Auftraggeber

Die kreisfreie Stadt Augsburg liegt im Südwesten des Bundeslandes Bayern in der Bundesrepublik Deutschland und umfasst eine Fläche von ca. 147 km². Sie ist über die Bundesautobahn A 8 sowie über die Bundesstraßen B 2, B 17 und B 300 an das bundesdeutsche Straßennetz angebunden.

Zum Stichtag 31.12.2025 lebten 308.407 Einwohner in der Stadt Augsburg. Weitere Informationen zur Stadt Augsburg und zur Abfallwirtschaft sind unter www.augsburg.de bzw. aws.augsburg.de zu finden.

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE, § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) u. a. für die gesamte Abfallwirtschaft in der Stadt Augsburg zuständig.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber die angelieferten Edelmetalle gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen und gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu verwerten. Insbesondere sind die Edelmetalle entsprechend aufzubereiten und die Abwicklung der Verwertung vollumfänglich bis zur ordnungsgemäßen Verwertung und zu übernehmen - inkl. möglicher Stör- und Fremdstoffe.

Alle für die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken bzw. aufrecht zu erhalten. Sie sind dem Auftraggeber, auf Anfrage, in Kopie zu übersenden

Die Einrichtungen des Auftragnehmers zur Erbringung der Leistung sollten dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen bzw. dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

3. Gesetzestreue

Sämtliche Rechtsnormen, die auf den Vertragsgegenstand anzuwenden sind, insbesondere auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und das einschlägige Ortsrecht sowie die Abfallsatzung der Stadt Augsburg, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung seitens des Auftragnehmers einzuhalten.

Etwaige behördliche, insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen und Auflagen sind seitens des Auftragnehmers zu beachten.

Ferner sind seitens des Auftragnehmers zu beachten Arbeitsschutzworschriften, Unfallverhützungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen des nationalen und europäischen Datenschutzes einzuhalten.

4. Informationspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen.

5. Spezielle Anforderungen an den Auftragnehmer

5.1. Gestellung eines Umschlagsplatzes

Die Übernahme der zu verwertenden Edelmetall Fraktionen erfolgt beim Auftragnehmer an der von ihm in seinem Angebot angegebenen Übergabestelle/Umschlagsplatz. Diese darf ausschließlich innerhalb eines Radius von maximal 30 km einfache Wegstrecke (Straßenkilometer) vom Hauptdepot des Auftraggebers, Riedingerstraße 40, 86153 Augsburg liegen, da ein darüberhinausgehender Transport für den Auftraggeber unwirtschaftlich wäre.

5.2. Verwiegung

Die Edelmetalle werden vom Auftraggeber an den benannten Umschlagsplatz/Übergabestelle geliefert und entladen. Die angelieferten Wertstoffe sind vom Auftragnehmer unmittelbar vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Fahrzeugwaage mit einer Einfahrts- und Ausfahrtsverwiegung zu verwiegen. Eine „Einmalverwiegung“ mit einem hinterlegten Leergewicht ist nicht zulässig. Bei einem Ausfall der Waagen-EDV sind handschriftliche ausgestellte Wiegescheine an die Fahrer zu übergeben, falls vom Ausfall nur der Ausdruck von Wiegescheinen, nicht aber die Anzeige des Gewichts betroffen ist. Lässt sich das Gewicht nicht mehr anzeigen, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige Verwiegung zu sorgen. Falls es hierfür einer Umleitung der Entsorgungsfahrzeuge bedarf, setzt sich der Auftragnehmer hierüber zwecks Abstimmung mit dem Auftraggeber umgehend in Verbindung.

Die vom Auftragnehmer auszustellenden Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der als Übergabestelle/Umschlagplatz vorgesehenen Anlage
- Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausgangsverwiegung
- Wiegescheinnummer
- Kennzeichen des Entsorgungsfahrzeuges
- Bezeichnung des Abfalls/Fraktion (Edelmetalle der Stadt Augsburg) inkl. AVV Schlüssel
- Brutto, Tara und Nettogewicht
- Herkunftsstellen des Abfalls/Fraktion

- 02 Wertstoff- und Servicepunkt Deponie (Oberer Auweg)
- 03 Wertstoff- und Servicepunkt Ost (Johannes-Haag-Straße)
- 06 Wertstoff- und Servicepunkt Süd (Unterer Talweg)
- 07 Wertstoff- und Servicepunkt Nord (Holzweg)
- Unterschriften des Fahrers und des Wäge Personals

5.3. Reklamationen

Die übernommenen Edelmetalle sind vom Auftragnehmer unmittelbar bei Übernahme hinsichtlich der Qualität zu prüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Edelmetalle zu den genannten AVV 170402, 170405 & 170401 abzurechnen.

Sollten wider Erwarten Störstoffe enthalten sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Qualität unverzüglich, am Tag der Lieferung und in Textform (E-Mail: wertstoffe.aws@augsburg.de) unter Beifügung von Bildmaterial beim Auftraggeber zu reklamieren. Sollte die Meldung später erfolgen, kann der Auftraggeber die Reklamation nicht mehr berücksichtigen. Im Falle einer Reklamation ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betroffenen Mengen getrennt zu halten und eine Inaugenscheinnahme durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Die Vertragsparteien werden zügig einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Regulierung der Reklamation erarbeiten und umsetzen.

5.4. Verwertung

Die übernommenen Edelmetalle sind vom Auftragnehmer einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 KrWG hat die Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

Für eine umweltverträgliche Verwertung nötige Aufbereitungsmaßnahmen, wie Sortierung oder Zerkleinerung u. ä., sind in den Leistungen des Auftragnehmers enthalten.

Bestandteile, die kein Edelmetall sind, sind einer dafür zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die einschlägigen Rechtsnormen sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert nach Auftragerteilung in einer gesonderten Datei (Word/PDF) den gesamten Verwertungsweg unter Benennung des/der Verwertungsverfahren(s) und der Verwertungsanlage(n) darzustellen und die entsprechenden Zertifikate und Genehmigungen vorzulegen. Die Darstellung ist als textliche Beschreibung vorzulegen, der optional ein Fließbild beizufügen ist. Diese Informationen dienen dem Auftraggeber auch für Presseanfragen z.B. der Augsburger Allgemeinen und Anfragen des Stadtrates sowie Bürgeranfragen. Name(n) und Anschrift(en) der Verwertungsanlage(n) werden gegenüber der Öffentlichkeit nicht preisgegeben. Der Auftragnehmer ist mit der Veröffentlichung der Inhalte der Datei ohne Nennung von Namen und Anschrift der Verwertungsanlage(n) einverstanden.

6. Abrechnung

Abrechnungsgrundlage für die Leistungen sind die an der Übernahmestelle/Umschlagplatz übernommenen und verwogenen Mengen der Edelmetalle des jeweiligen Abrechnungsmonats gemäß Wiegescheine.

Etwaige Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer selbst durch Vergleich seiner Aufzeichnungen mit den Unterlagen des Auftraggebers aufzuklären.

Übernahme, Aufbereitung, Handling sowie Zuführung zur Verwertung einerseits sowie Vermarktung andererseits sind als Rechnung bzw. Gutschrift getrennt abzurechnen.

Vermarktungserlöse sind als Gutschrift getrennt abzurechnen. Die Vermarktungserlöse sind ohne Umsatzsteuer, es sei denn, es ist nachdem jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften eine Umsatzsteuer auszuweisen, gutzuschreiben.

In den Rechnungen bzw. Gutschriften für die Vermarktung sind der jeweils gültige EUWID, der jeweils gültige EUWID Preis sowie der angebotene Auf- oder Abschlag separat auszuweisen.

Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sind in 2-facher Ausfertigung mit den zugehörigen Wiegescheinen für den Abrechnungsmonat jeweils spätestens bis zum 10. Werktag des Folgemonats beim Auftraggeber einzureichen. Mit den Rechnungen sind neben den Wiegescheinen alle Wiegedaten als Excel-Datei, sortiert nach den einzelnen Herkunftsstellen (siehe Ziffer 5.2 Verwiegung) sowie die Gesamtsumme der Anliefermengen aller Herkunftsstellen einzureichen.

Zahlungen sind frühestens 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber fällig.

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Der Auftragnehmer wird Überzahlungen unverzüglich zurückzahlen. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.

Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge. Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

Der Auftragnehmer haftet für die steuerliche Richtigkeit.